

Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Landwirtinnen und Landwirte,

mit diesem Info-Brief Landwirtschaft möchten wir Sie wieder über interessante Themen aus der und für die Landwirtschaft informieren.

Die Landwirtschaft ist in höchstem Maße vom Wetter abhängig. Auch in diesem Jahr war es für Sie wieder eine wahre Achterbahnfahrt. Nach einem kühlen und feuchten Frühjahr folgte ein trockener Frühsommer und während der Erntezeit gab es zu viele Niederschläge. Die dynamischen Wetterbedingungen stellen eine fortwährende Herausforderung dar, der Sie sich Jahr für Jahr stellen. Für Ihre beeindruckende Leistung möchte ich Ihnen meinen persönlichen Dank und meine Hochachtung aussprechen.

Da dieses Jahr viele gesetzliche Änderungen erfolgt sind, kann ich Ihnen die Beiträge des Fachdienst Landwirtschaft zum Thema Glyphosateinsatz und Winterbegrünung sowie den Artikel des Fachdienstes Veterinärwesen und Verbraucherschutz zum Thema Antibiotikaeinsatz nur empfehlen.

Neben einer guten Ernte sind auch die EU-Agrarprämien von existentieller Bedeutung für Sie. Der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz hat sich auf Landesebene intensiv für die Realisierung einer (Teil-) Zahlung vor Jahresende eingesetzt. Auch ich habe die Ministerin mit einem Schreiben auf die negativen Konsequenzen einer späteren Zahlung hingewiesen. Ich wünsche mir für Sie, dass die zwischenzeitlich angekündigten Teilzahlungen tatsächlich auch noch in diesem Jahr bei Ihnen eintreffen werden. Ich versichere Ihnen, dass der zuständige Fachdienst Agrarförderung und Agrarumwelt alle Ressourcen aufbringt, um dieses Ziel zu ermöglichen.

Schließlich möchte ich die Gelegenheit nutzen und Ihnen und Ihrer Familie ein schönes und ruhiges Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2024 wünschen. Bleiben Sie bitte gesund.

Herzlichst

Ihr



Jens Womelsdorf
Landrat



© Markus Farnung

Impressum:

Herausgeber: Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Redaktion: Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Reinhard Cronenberg

Hermann-Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg

Tel.: 06421 405-60, Fax: 06421 405-6100

E-Mail: fblaer@marburg-biedenkopf.de

Inhalte

Grußwort.....	1
Inhalte	2
Termine.....	2
Hauptzahlungen 2023	2
Ein Jahr Konditionalität.....	8
Antibiotika-Reduktion: Wer hat welche Pflichten.....	10
Schafwollrasen – ein Kooperationsprojekt der Ökomodell-Region mit neuer Managerin	14
LLH – Neuer Ansprechpartner im Beratungsteam Ökonomie und Verfahrenstechnik in Korbach.....	16
Infos zum Info-Brief Landwirtschaft.....	16

Termine

Informieren Sie sich auch auf <http://www.marburg-biedenkopf.de> unter „Veranstaltungen“, der Seite des Wasser- und Bodenverbandes „Marburger Land“ www.wbv-marburgerland.de unter „Für Mitglieder“ und auf www.llh.hessen.de.

Aktuell liegen keine Termine vor

Weitere Veranstaltungsinformationen erhalten Sie regelmäßig über den Verteiler des Info-Briefs Landwirtschaft als E-Mail.

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Hauptzahlungen 2023

Einmal abgesehen vom Antragsjahr 2010, wo aufgrund der neu eingeführten LBV (Prüfung der Referenzflächen, also der Vortrags-Geometrien (LBV - Luftbildverifizierung)) und dem ATKIS®-Abgleich (Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS®)) etwa 800.000,- € von rund 14.000.000,- € zunächst nicht gezahlt werden konnten, sind Sie als Antragstellende es gewohnt, zum Jahresende die Hauptzahlungen außer HALM (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen) zu erhalten. Sei es nun kurz vor den Weihnachtsfeiertagen oder *zwischen den Jahren*.

HALM wird bekanntlich im Frühjahr des Folgejahres (nach Ablauf des Verpflichtungsjahres) – somit ab März – gezahlt.

Für das Antragsjahr 2023 wird es aus Gründen, die Ihre Bewilligungsstelle nicht zu vertreten hat, zu Verschiebungen – also teilweise späteren Zahlungen – kommen.

Auf eine Mitteilung des HMUKLV (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz), die per Informations-E-Mail vom 02.11.2023 an alle Antragstellende des Agrar-Antragsjahres 2023 versandt wurde, darf an dieser Stelle verwiesen werden.

(Quelle: Broschüre „Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 2023 in Deutschland“, Seite 16, www.bmel.de/publikationen)

Stand zum 06.12.2023: EGS 170,93 €/ha

UES (1) 76,28 €/ha

UES (2) 45,76 €/ha

JES 141,75 €/ha

(ohne Gewähr, da Näherungsläufe noch nicht abgeschlossen)

Antragstellung über das Agrarportal Hessen:

Bis zum 15. Mai 2023, bzw. mit Kürzungen wegen Verspätung bis 31.05.2023, konnte der „Gemeinsame Agrarantrag“ mittels des Agrarportals Hessen Online abgegeben werden.

Für viele Antragstellende stellte bereits die Anmeldung mangels gültigen Passwortes jedoch eine große Herausforderung dar, bei der die von Seiten der Bewilligungsstelle eingerichtete Telefon-Hotline aber helfen konnte.

➤ Passwort über ZID = 400 Tage Gültigkeit, Passwort über OAS = 29 Tage Gültigkeit.

Darüber hinaus wurde per Telefon vielen Antragstellenden bei den Angaben zu den einzelnen Fördermaßnahmen, wie auch den Angaben im Flächen- und Nutzungsnachweis geholfen.

Letztlich sind 356 Personen in den Räumlichkeiten der Bewilligungsstelle in Marburg bei der Antragstellung in Präsenz unterstützt worden.

Mittlerweile fallen im Rahmen der Verwaltungskontrolle aber immer mehr Unregelmäßigkeiten auf, die dem Grunde nach bei der Antragsbearbeitung hätten vermieden werden können.

Nachfolgend ein paar Beispiele:

□ **GLÖZ 8 und ÖR 1a auf der gleichen Fläche:**

GLÖZ 8 ist die grundsätzlich verpflichtende Vorhaltung/Ausweisung von mindestens 4 % des Ackerlandes als nichtproduktive Fläche (Brache) mit dem **Nutzungscode 591** aus der Konditionalität heraus, sofern der Betrieb mehr als 10 ha Ackerland bewirtschaftet und nicht über die Grünfütterregelung befreit ist (mehr als 75 % Grünfütteranteil, sofern verbleibende Ackerfläche 50 ha nicht überschreitet).

Die Öko-Regelung (ÖR) 1a ist freiwillig und stellt eine über die 4 % GLÖZ 8 hinausgehende Brache dar.

„Hinausgehend“ heißt, dass ein 5. % (1.300,- €/ha), ein 6. % (500,- €/ha) bzw. 7. % bis 10. % (300,- €/ha) als nichtproduktive Fläche (Brache) mit dem **Nutzungscode 591** angegeben werden können.

Da es sich bei GLÖZ 8 um eine Konditionalität (Bedingung/Auflage) handelt und ÖR 1a eine darüberhinausgehende freiwillige Maßnahme darstellt, ist die Ausweisung auf derselben Fläche

che nicht zulässig. Nach derzeitiger Rechtsauslegung führt solch eine Konstellation zur Ablehnung von GLÖZ 8 und ÖR 1a und damit verbunden zu einem schweren Konditionalitäten-Verstoß.

Die Verwaltungskontrolle hat 24 Antragstellende mit 84 Flächen ermittelt, auf denen jeweils gleichzeitig GLÖZ 8 und ÖR 1a angegeben waren (!).

Da bis 30.09.2023 eine Antragsänderung diesbezüglich über das Agrarportal Hessen möglich war, wurden die betroffenen Personen von der Bewilligungsstelle angerufen und gebeten, diese Unregelmäßigkeit zu beheben.

Wichtiger Hinweis:

Sowohl bei GLÖZ 8, wie auch bei der Öko-Regelung (ÖR) 1a ist die Mindestparzellengröße 0,10 ha. Dies haben leider einige Antragstellende nicht beachtet. Bitte für 2024 berücksichtigen.

□ **ÖR 1b:**

Die Öko-Regelung (ÖR) 1b (Blühstreifen oder Blühfläche) ist ebenfalls freiwillig und stellt NUR in Zusammenhang mit der ÖR 1a auf derselben Fläche eine Aufwertung/Aufstockung der ÖR 1a dar. Als **Nutzungscode** muss folglich **591** verwendet werden.

Nachfolgend ein Beispiel, wie es falscher nicht hätte beantragt werden können:

Code für Nutzung 2023	Nutzung 2023	N u.	Interventionen	H	C	Ö	M	Fr	F	B	Kategorie der Saatgutmischung bei ÖR 1b	Aussaatjahr der Saatgutmischung bei ÖR 1b
575	Blühfläche (AUKM-Maßnahme)	7	EGS,UES,AGZ,ÖR2,ÖR1b	9	0	1	1	1	1	1	16	17
575	Blühfläche (AUKM-Maßnahme)		EGS,UES,AGZ,ÖR2,ÖR1b									
575	Blühfläche (AUKM-Maßnahme)		EGS,UES,AGZ,ÖR2,ÖR1b									

Der Nutzungscode 575 steht für „mehrfährige Blühfläche“ im Rahmen des HALM (Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege-Maßnahmen).

Weiterhin ist bei den Interventionen zwar die ÖR 1b angegeben, aber die „Grundlage“, die ÖR 1a fehlt.

Letztlich wurde weder die Saatgutmischung (Spalte 16) noch das Aussaatjahr (Spalte 17) angegeben.

Von den insgesamt 29 beantragten Flächen für die ÖR 1b konnten 19 anerkannt werden (3 als Blühstreifen und 16 als Blühfläche).

□ **ÖR 1d:**

Die Öko-Regelung (ÖR) 1d (Altgrasstreifen oder Altgrasfläche) wurde von 27 Antragstellenden unterschiedlich angegeben. 61 anerkennungsfähige Streifen bzw. Flächen; 8 Streifen bzw. Flächen nicht im Flächen- und Nutzungsnachweis eingezeichnet; 1-mal nur im Formularteil des Agrarportals Hessen der Haken gesetzt, aber keine Intervention, Streifen bzw. Fläche im Flächen- und Nutzungsnachweis angegeben.

Die hierbei ausgewiesene „Offene Plausibilität“ **243** „Sie haben die ÖR 1d beantragt aber auf kein entsprechendes Flächenobjekt erfasst. (Weich)“ wurde scheinbar nicht beachtet.

□ ÖR 4:

Die Öko-Regelung (ÖR) 4 (Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes) wurde von 422 Antragstellenden beantragt.

Im Rahmen der Prüfung zur erforderlichen Besatzdichte (Zeitraum 01.01. – 30.09.2023) wurde unter anderem festgestellt, dass 32 Schaf- bzw. Ziegenhaltende Betriebe keine Stichtagsmeldung in der HIT-Datenbank abgegeben haben.

Auszug aus der HIT-Datenbank:

Rechtliche Vorgaben für die Stichtagsmeldung (Bestandserfassung)

Nach § 26 Abs. 3 der Vieh-Verkehrs-Verordnung hat ein Schaf/Ziegehalter zum Stichtag 1. Januar eines jeden Jahres den Bestand der zuständigen Behörde oder einer von diesen beauftragten Stelle innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen. Schafe und Ziegen sind getrennt nach folgenden Altersgruppen zu melden:

- bis einschließlich neun Monate
- zehn bis unter 19 Monate und
- ab 19 Monate

Die zentrale Datenbank stellt im Auftrag der obersten Veterinärverwaltungen der Länder und in Abstimmung mit den Regionalstellen den meldepflichtigen Schaf- und Ziegenhaltern über das Internet eine Meldemaske für die Stichtagsmeldung zur Verfügung.

Das Agrarportal Hessen ist ein „Antragsportal“ – KEINE „Spielplattform“:

Auch wenn es durchaus nachvollziehbar und verständlich sei, wenn nach dem 30.09.2023 (bis dahin konnten Änderungen über den Abgabebutton im Agrarportal Hessen eingereicht werden) schon einmal im Vorgriff auf die kommende Antragsstellung 2024 bei den Flächen etwas ausprobiert, zeichnerisch verändert oder ergänzt wird, kann davon aber nur abgeraten werden, da auch die Bewilligungsstelle zwangsläufig nach dem 30.09.2023 mit dem behördlichen Account durchaus noch den Abgabebutton im Agrarportal Hessen betätigen könnte.

Da dies erforderlich werden kann, soll am Beispiel der ÖR 4 gezeigt werden:

- Bei der Öko-Regelung (ÖR) 4 handelt es sich um eine „Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebes“ und es musste neben der Beantragung im Formularteil auch ein „Erfassungsbogen“ im Agrarportal Hessen digital ausgefüllt werden. Da dies Anfangs aber nicht produktiv möglich war, reichten einige Antragstellende den Erfassungsbogen in Papierform ein.

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle wird geprüft, ob der im Erfassungsbogen angegebene durchschnittliche Tierbestand im Zeitraum vom 01.01. – 30.09.2023 unter Bezug auf das Dauergrünland des Betriebes die vorgegebene Besatzdichte zwischen 0,3 RGV/ha und 1,4 RGV/ha begründet ist.

Für die spätere Zahlungs-Berechnung sind folgende Sammelcodes für anererkennungsfähige Tierarten zur ÖR 4 vorgegeben:

- 1.049 Rinder unter 6 Monaten
- 1.059 Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahre
- 1.069 Rinder über 2 Jahre
- 2.109 Schafe

2.209 Ziegen

3.159 Equiden über 6 Monate

Die einzelnen Tierarten sind unter dem Symbol „Tierhaltung“ in der „Perlenschnur“ des Antragsformularanteils des Agrarportals Hessen allerdings mit anderen Sammelcodes hinterlegt:

Beispiel zu den Equiden:

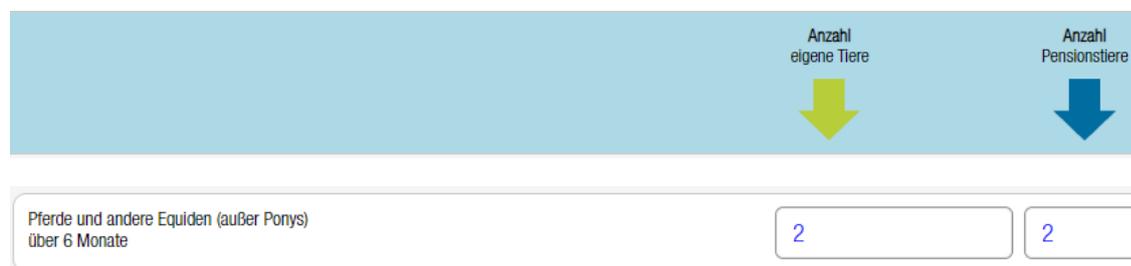
3.110 Pferde und andere Equiden (außer Ponys) bis 6 Monate

3.120 Pferde und andere Equiden (außer Ponys) über 6 Monate

3.130 Ponys bis 6 Monate

3.140 Ponys über 6 Monate

Nachfolgende Person hat bei der „Tierhaltung“ folgendes eingetragen:



The screenshot shows a light blue header with two labels: 'Anzahl eigene Tiere' with a green arrow pointing down, and 'Anzahl Pensionstiere' with a blue arrow pointing down. Below this, a white form contains two input fields. The first field is labeled 'Pferde und andere Equiden (außer Ponys) über 6 Monate' and contains the number '2'. The second field is labeled 'Pensionstiere' and also contains the number '2'.

Also insgesamt 4 Pferde und andere Equiden (außer Ponys) über 6 Monate (Sammelcode 3120)

Unter dem Symbol „Direktzahlung“ im Bereich „Antrag auf Gewährung der Öko-Regelungen“ wurde zwar der Haken zur Öko-Regelung (ÖR) 4 gesetzt, diese also beantragt, aber der digitale Erfassungsbogen im Agrarportal Hessen nicht ausgefüllt, sondern in Papierform bei der Bewilligungsstelle eingereicht.

Folge:

Für die Berechnung zur Zahlung der ÖR 4 erscheinen die 4 Tiere nur in der Anlage Tierbestand

Tierart	Stückzahl laut Antrag	/	€	/	f	€	€	Pensionstiere
9001	0,000	0.	0.	N	0.			0,000
3120	2,000	0.	0.	N	0.			2,000

unter dem Sammelcode 3120, nicht aber in der Berechnungssoftware zur ÖR 4 unter dem Sammelcode 3159 (siehe oben). Den gibt es in der Berechnungssoftware deshalb nicht, da im Agrarportal Hessen keine Tiere im digital hinterlegten Erfassungsbogen eingetragen sind, so dass es folgerichtig zur Ablehnung der ÖR 4 kommen würde.

Damit die 4 Tiere aber dennoch für die Öko-Regelung (ÖR) 4 berücksichtigt werden können, bedarf es der Eintragung im digitalen Erfassungsbogen im Agrarportal Hessen mit Abgabe des Antrags (nach dem 30.09.2023 nur noch mit dem behördlichen Account möglich).

- Daher die Bitte, keine Änderungen im Agrarportal-Hessen als vorausschauende Planungen vornehmen (keine *Spielplattform*, sondern ein Antragsportal).

Nach derzeitiger Terminplanung erfolgt der Referenzabzug am 23.02.2024 für die Antragskampagne OAS-GA 2024.

Die Produktivstellung des Agrarportals-Hessen für die Antragstellung des Gemeinsamen Antrags 2024 ist für den 04.03.2024 vorgesehen.

Die Bewilligungsstelle plant derzeit wieder drei Informationsabende im Frühjahr 2024 (Wetter 04.03., Gladenbach 11.03. und Kirchhain 14.03.).

Ansprechpartner: Herr Hans Seerich, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Agrarförderung und Agrarumwelt), E-Mail: SeerichH@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6231

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Ein Jahr Konditionalität

Ein Jahr Konditionalität

Die systematischen Vor-Ort Kontrollen durch den Fachdienst Landwirtschaft im Jahr 2023 sind soweit abgeschlossen. Ein Jahr mit vielen Neuregelungen der Agrarpolitik geht auch hier zu Ende.

Die neun Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) ließen zunächst viele Fragen offen. Im Laufe des Jahres konnte sich Vieles klären, sodass die Kontrollen in Bezug auf die GLÖZ-Regelungen unproblematisch waren.

Dies gilt auch für die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) in den Bereichen Vogelschutz- und Flora-Fauna-Habitatrichtlinie. Auch hier wurden keine Verstöße festgestellt.

Im Bereich Phosphatrichtlinie (Wasserrahmenrichtlinie) wurde vermehrt festgestellt, dass aufzeichnungspflichtige Betriebe keine Bodenproben vorweisen konnten. Die Bodenproben sind auf allen Schlägen ≤ 1 ha im 6 Jahresturnus durchzuführen.

Hierbei ist zu beachten, dass auf Flächen, die einen Gesamt-Phosphatgehalt von 20 Milligramm Phosphat je 100 Gramm Boden nach CAL-Methode überschreiten, nur die voraussichtliche Phosphatabfuhr aufgedüngt werden darf. Besonders bei Wirtschaftsdüngern, Gärresten und Kompost ist hier im Vorhinein zu berechnen, welche Mengen ausgebracht werden dürfen.

Bei den Vor-Ort-Kontrollen im Bereich Nitrat wurde deutlich, dass vielen Betrieben nicht bewusst ist, dass sie verpflichtet sind, Düngeaufzeichnungen vorzunehmen. Wir möchten nochmals darauf hinweisen, sich bei Fragen zu den Dokumentationspflichten oder zu einer möglichen Befreiung von den Aufzeichnungspflichten, an uns zu wenden. Zudem stehen diesbezüglich Infoblätter digital auf unserer Homepage (https://www.marburg-biedenkopf.de/umwelt_und_laendlicher_raum/agrarwesen/Aecker-und-Wiesen.php) wie auch im Infostand des Fachdienstes Landwirtschaft zur Verfügung.

In diesem Jahr kam es im Landkreis Marburg-Biedenkopf vermehrt zu Anzeigen hinsichtlich unsachgemäßer Pflanzenschutzmittelanwendung. Wir möchten daher nochmals auf die Beachtung der Abstandsregelungen zu nicht-Zielflächen hinweisen und auf die Bestimmungen zur Ausbringung von Glyphosat haltigen Mitteln aufmerksam machen. **-Insgesondere auf das Anwendungsverbot in Wasserschutzgebieten.**

Die Anwendung von Glyphosat haltigen Mitteln ist zulässig, wenn andere technische Maßnahmen zur Unkrautregulierung nicht möglich sind und folgende vorbeugende Maßnahmen nicht eingehalten werden können:

- geeignete Fruchtfolge
- geeigneter Aussaatzeitpunkt
- mechanische Maßnahmen im Bestand
- anlegen einer Pflugfurche

Bei **Direktsaat- und Mulchsaatverfahren** ist eine Behandlung mit Glyphosat haltigen Mitteln zulässig:

- 1 x zur Vorsaats- oder Stoppelbehandlung in erosionsgefährdeten Gebieten (**Alle Unkräuter**)
- 1 x zur Vorsaats- oder Stoppelbehandlung in **nicht** erosionsgefährdeten Gebieten (**Alle Unkräuter**)

Bei **Pflugsaatverfahren** ist eine Behandlung mit Glyphosat haltigen Mitteln zulässig:

- 1x zur Vorsaats- oder Stoppelbearbeitung in erosionsgefährdeten Gebieten (**Alle Unkräuter**)
- 1 x zur Vorsaats- oder Stoppelbehandlung in **nicht** erosionsgefährdeten Gebieten (**Problemunkräuter**)*

* BMEL: §3b Abs.3 Pflanzenschutzanwendungsverordnung nennt als Beispiele die Problemunkräuter **Ackerkratzdistel, Ackerwinde, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke.**

Eine Ausbringung von Glyphosat haltigen Mitteln in Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten sowie eine Spätbehandlung vor der Ernte ist untersagt.

Verstöße bei Anwendungen von Glyphosat haltigen Mitteln in diesen Gebieten werden mit bis zu 7 % Kürzung im Rahmen der Konditionalität geahndet, zusätzlich wird fachrechtlich sanktioniert.

Ansprechpartner: Herr Klaus Trümner, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: TruemnerK@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6114

Herr Henning Wenz, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: WenzH@marburg-biedenkopf.de, Telefon 06421 405-6105

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Antibiotika-Reduktion: Wer hat welche Pflichten

Schweine-, Rinder- und Geflügelhaltungen betroffen

Quelle: LW 41/2023 (S. 12-14) Autorin: Angelika Cechini

In Bezug auf die Anwendung von Antibiotika gelten seit einiger Zeit neue Vorgaben, die bestimmte Schweine- sowie Rinder-, aber auch Geflügelhaltungen betreffen. Angelika Cechini vom Hessischen Schweinegesundheitsdienst am Landesbetrieb Hessisches Landeslabor hat sich mit dem Thema befasst und gibt einen Überblick über die wichtigsten Punkte.

In der EU ist seit Januar 2022 erstmalig eine gemeinsame Tierarzneimittelverordnung, die Europäische Verordnung über Tierarzneimittel (VO (EU) 2019/6), in Kraft getreten. Neben anderen Änderungen sind auch Vorschriften zur Verschreibung und Anwendung von Antibiotika enthalten. Hier setzt die EU klare Ziele auf Einschränkung und Vermeidung im Zusammenhang mit antimikrobiellen Resistenzen. Im Sinne des One-Health-Gedankens soll die Gefahr von Antibiotikaresistenzen minimiert werden, um Mensch, Tier und Umwelt vor Infektionen mit multiresistenten Keimen zu schützen. Aus diesem Grund wird eine Reduktion des Einsatzes antimikrobieller Substanzen in der Nutztierhaltung bis 2030 um 50 % angestrebt. Damit die anvisierten Zahlen messbar sind, ist eine valide Datengrundlage erforderlich. In einer Verbrauchsmengenerfassung sollen diese Zahlen erhoben werden. Auf nationaler Ebene müssen die abgegebenen Mengen antimikrobieller Tierarzneimittel nach Nutzungsarten sortiert gesammelt werden. In Deutschland geschieht dies durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), welches anschließend die Ergebnisse der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) übermittelt. Für Schweine, Rinder, Puten, Masthühner und Legehennen trifft das bereits für das Jahr 2023 zu. Die diesjährigen Daten werden 2024 der EMA gemeldet. Ab 2027 kommen die lebensmittelliefernden Tierarten Ente, Gans, Schaf, Ziege, bestimmte Fischarten, Pferd und Kaninchen (für Schlachtzwecke/zur Fleischgewinnung) hinzu. Auch Hunde und Katzen sowie Pelztiere werden ab 2030 in die EU-weite Datensammlung einbezogen.

Anwendung wird beschränkt

Nicht nur die Erfassung, auch die Anwendung antimikrobiell wirksamer Tierarzneimittel wird reglementiert. So wird nochmals das Verbot prophylaktischer antibiotischer Behandlungen von Tiergruppen betont und die Voraussetzungen für metaphylaktische antibiotische Behandlungen klargestellt. Diese besteht in einer Diagnosestellung einer Infektionskrankheit durch die Hoftierärzt*innen, einer hohen Gefahr der Ausbreitung dieser in einer Tiergruppe und das Fehlen angemessener Alternativen. Zusätzlich gilt ein Verbot des Einsatzes bestimmter Wirkstoffe, die der Humanmedizin vorbehalten sind. In ergänzenden Rechtsakten wurden dafür Kriterien festgelegt und die betreffenden Wirkstoffe aufgelistet. Diese Vorschriften sind auch für importierte Tiere und deren Erzeugnisse vorgesehen.

Die Umsetzung der Datenerfassung und der Antibiotikareduktion liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten. So trat zeitgleich im Januar 2022 das ebenfalls neue Tierarzneimittelge-

setz in Deutschland in Kraft, welches zum 1.1.2023 bereits novelliert wurde. Es führt das bereits seit 2014 bestehende nationale Antibiotikaminimierungskonzept, besser bekannt unter den Begriffen „Antibiotikadatenbank“ und „Maßnahmenplan“, fort. Dieses Konzept, welches bisher für Mastferkel und -schweine, Mastkälber und -rinder sowie Masthühner und -puten galt, wurde mit der letzten Novellierung um weitere Nutzungsarten ergänzt und die Datenerhebung ausgeweitet.

Beobachtung oder Minimierung?

Werden Schweine, Rinder, Hühner oder Truthühner gehalten, fällt diese Tierhaltung je nach Bestandsgröße und Betriebsstruktur entweder in den Bereich der „Beobachtung“ oder in den Bereich der „Minimierung“ (siehe Tabelle). Im ersten Fall ergeben sich keine weiteren Meldeverpflichtungen für den Tierhalter. Anders sieht es im zweiten Fall aus. Neu ist, dass in jedem Fall der Tierarzt zur Meldung der antibiotischen Behandlungen verpflichtet ist. Die Abgabe einer Tierhaltererklärung, welche bisher für Betriebe im Minimierungskonzept vorgeschrieben war, entfällt damit. Nicht neu sind die verpflichteten Angaben eines dem Bereich der „Minimierung“ unterliegenden Tierhalters zur Nutzungsart und zu allen tagesaktuellen Tierbewegungen inklusive der Stichtagsmeldung in der Tierarzneimitteldatenbank (TAM) des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT). Die Frist für diese Eintragungen endet 14 Tage nach Ablauf des Kalenderhalbjahres, also am 14. Juli für das erste Halbjahr und am 14. Januar für das zweite Halbjahr. Eine Schnittstelle für den Import der Daten aus der Rinder- beziehungsweise Schweinedatenbank wurde eingerichtet. Sollten im Erfassungszeitraum keine Therapien mit antimikrobiell wirksamen Substanzen stattgefunden haben, muss eine „Nullmeldung“ durch die Tierhalter oder durch ermächtigte Dritte abgegeben werden. In diesem Fall sind auch keine Eintragungen zu Tierbewegungen erforderlich.

Minimierung		Beobachtung		
Nutzungsart	Erläuterung	Bestanduntergrenze	Nutzungsart	Erläuterung
Milchkühe	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung	25	alle sonstigen Rinder	Milchkühe und Kälber unterhalb der Bestandsuntergrenze, Kälber aus eigener Aufzucht, Mastrinder ab 12 Monate, Rinder im Transit, sonstige Rinder
Kälber	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstellung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten	25		
Ferkel	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewicht von 30 kg	250	alle sonstigen Schweine	Ferkel, Mastschweine, und Zuchttiere unterhalb der Bestandsuntergrenze, Schweine im Transit, sonstige Schweine
Mastschweine	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg	250		

Minimierung		Beobachtung		
Nutzungsart	Erläuterung	Bestandsuntergrenze	Nutzungsart	Erläuterung
Zuchtschweine	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung	85		
Saugferkel	zur jeweiligen Zuchtsau gehörenden nicht abgesetzten Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird	85 Zuchtsauen		
Masthühner	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	10000	alle sonstigen Hühner	Legehennen, Junghennen und Masthühner unterhalb der Bestandsuntergrenze, Eintagsküken (Hühner) in Brütereien und beim Transport, sonstige Hühner
Legehennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb	4000		
Junghennen	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zu seiner Aufstallung im Legebetrieb	1000		
Puten	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres	1000	alle sonstigen Puten	Puten unterhalb der Bestandsuntergrenze, Eintagsküken (Puten) in Brütereien und beim Transport, sonstige Hühner

Pflicht zur Minimierung oder lediglich zur Beobachtung

Bestimmte Antibiotikawerden stärker gewichtet

In der Datenbank werden die Daten der gemeldeten Antibiotika mit den Daten der Tierhaltung verknüpft. So wird die Anzahl der antibiotisch behandelten Tiere, der Therapien, der Wirkstoffe und der damit abgedeckten Zeiträume je Halbjahr ins Verhältnis zum Tierbestand gesetzt. Seit diesem Jahr erfolgt zusätzlich eine Wichtung mit dem Faktor drei für Antibiotika mit kritischer Bedeutung für die Humanmedizin. Dies betrifft aktuell Fluorchinolone, Cephalosporine der dritten und vierten Generation und Colistin. Außerdem werden Langzeitantibiotika entsprechend ihrer Wirkdauer mit dem Faktor fünf bei einmaliger Gabe oder der Summe aus Behandlungs- und Intervalltagen bei mehrmaliger Applikation berücksichtigt. Daraus resultiert eine Zahl - die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit. Kurz gesagt: je höher die Zahl, desto mehr wurde behandelt oder desto häufiger wurden lang wirkende beziehungsweise „kritische“ Antibiotika eingesetzt. Die Therapiehäufigkeit wird dem Betrieb spätestens zum 01.08. für das erste Halbjahr und zum 01.02. für das zweite Halbjahr bereitgestellt.

Bundesweite Kennzahlen werden berechnet

Ferner werden auf Grundlage dieser Daten auch die bundesweiten Kennzahlen berechnet, welche der Vergleichbarkeit dienen. Kennzahl 1 steht für den Wert, den 50 % der Betriebe unter- bzw. überschreiten (Median), also liegt die Kennzahl 1 „in der Mitte“ aller Betriebe und entspricht nicht dem Durchschnitt. Kennzahl 2 steht für den Wert, den 75 % aller Betriebe unterschreiten (3. Quartil). Tierhaltungen mit Therapiehäufigkeiten über Kennzahl 2 verbrauchen demzufolge mehr als 75 % ihrer Berufskolleg*innen. Die bundesweiten Kennzahlen werden ab 2023 einmal jährlich berechnet und am 15.02. eines jeden Jahres veröffentlicht.

Damit der Einsatz antimikrobieller Wirkstoffe weiter reduziert wird, sind „vielverbrauchende“ Betriebe verpflichtet, Gegenmaßnahmen einzuleiten. Dazu muss die betriebsindividuelle Therapiehäufigkeit zunächst mit den Kennzahlen verglichen werden. Liegt man über Kennzahl 1, ist eine Beratung mit dem Tierarzt vorgesehen, welche auch Möglichkeiten weiterer Einsparungen beinhalten soll. Bei Überschreitung der Kennzahl 2 muss der zuständigen Behörde bis zum 01.04. beziehungsweise 1.10. für das zurückliegende Halbjahr unaufgefordert ein Plan mit Maßnahmen zur Reduktion vorgelegt werden: der Maßnahmenplan.

Sauenbetriebe ab 85 Sauen und Milchkuhbetriebe ab 25 Tieren

Wie man in der Tabelle bereits sehen kann, sind nun auch Nutzungsarten wie Zuchtschweine und ihre Saugferkel ab einer Bestandsgröße von 85 Zuchtsauen oder Milchkuhe ab einer Bestandsgröße von 25 Tieren wiederzufinden. Die Nutzungsarten „Mastkälber bis 8 Monate“ und „Mastrinder älter als 8 Monate“ wurden aufgelöst. Sie sind nun in neuen Nutzungsarten aufgegangen. Seitdem fallen nur noch „zugekaufte Kälber bis 12 Monate“ ab einer Bestandsgröße von 25 Tieren in den Bereich der Minimierung. Welche Daten in einen Maßnahmenplan gehören und wer genau dazu verpflichtet ist, kann in der Antibiotika-Arzneimittel-Verwendungsverordnung nachgelesen werden. Es gibt jedoch Vorlagen, die zu empfehlen sind. Tritt eine Überschreitung zwei Halbjahre in Folge auf, kann auf den zweiten Maßnahmenplan verzichtet werden. Gerade bei langfristig angelegten Maßnahmen können nicht immer kurzfristig Erfolge erzielt werden. In diesen Fällen sollte ein Zeitplan angehängt werden.

Behörden stärker eingebunden

Nicht neu, aber von zunehmender Bedeutung ist die Rolle der zuständigen Behörden. Sollte es zur wirksamen Verringerung der Behandlungen mit antimikrobiellen Arzneimitteln erforderlich sein, müssen Maßnahmen angeordnet werden. Diese können insbesondere Änderungen oder Ergänzungen des Maßnahmenplans durch eine andere als die behandelnde Tierarztpraxis, Impfungen, die Beachtung der Antibiotika-Leitlinien, Verbesserungen der Haltebedingungen, z.B. in Bezug auf Fütterung, Hygiene, Mastdauer, Ausstattung und Einrichtung der Ställe sowie die Besatzdichte umfassen. Bei wiederholter erheblicher Überschreitung der Kennzahl 2 kann außerdem angeordnet werden, dass antibiotische Behandlungen für einen bestimmten Zeitraum nur durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt angewendet werden dürfen. Werden diese Maßnahmen nicht befolgt und treten weiterhin Probleme auf, kann die zuständige Behörde darüber hinaus eine „vertiefte mikrobiologische tierärztliche Diagnostik“ veranlassen oder gar ein Ruhen der Tierhaltung von bis zu drei Jahren erwirken.

Zwischen 2011 und 2022 wurden 68 Prozent Antibiotika eingespart

In der Tiermedizin konnte bereits viel erreicht werden. Das BVL beziffert eine Einsparung von Antibiotika für diesen Bereich zwischen 2011 und 2022 mit 68 %. Diese Zahlen beziehen sich auf an Tierärztinnen und Tierärzte in Deutschland abgegebene Mengen Antibiotika in Tonnen. Besonders mit Einführung des Antibiotikaminimierungskonzeptes im Jahr 2014 ist eine deutliche Reduktion zu verzeichnen. Eine Zuordnung zu den Tierarten ist in dieser Statistik jedoch nicht möglich. Auch muss berücksichtigt werden, dass mit sinkenden Tierbeständen in Deutschland der Bedarf an Tierarzneimitteln rückläufig ist. Die bundesweiten Kennzahlen, die eine Zuordnung zu den Nutzungsarten erlauben und sich auf den tatsächlichen Tierbestand beziehen, zeigen erfreulicherweise ebenfalls eine sinkende Tendenz, jedenfalls für Mastferkel und Mastschweine.

Kranke Tiere müssen versorgt werden

Bei Geflügel sehen die Zahlen anders aus. Die Reduktion schreitet allerdings in immer kleineren Schritten voran. Ein Grund zum Ausruhen besteht allerdings nicht. Die gesteckten Ziele sind hoch und die Problematik um Antibiotikaresistenzen ist nicht vom Tisch. Die Anwendung kritischer Antibiotika in der Tiermedizin, insbesondere von Colistin, steht unter strenger Beobachtung. Die Weichen für ein Verbot sind gestellt, weshalb ein äußerst umsichtiger Umgang besonders mit kritischen Tierarzneimitteln gefordert ist. Gleichzeitig darf die Tiergesundheit und damit verbunden der Tierschutz nicht vernachlässigt werden. Kranke Tiere müssen versorgt und, wenn nötig, nach tierärztlicher Anweisung behandelt werden. Weitere Fortschritte in Futter und Fütterung, Impfmaßnahmen, Hygiene, Genetik und nicht zuletzt in den allgemeinen Haltungsbedingungen werden erforderlich sein, um weitere Einsparungen zu erreichen.

Doch das bietet gleichzeitig die Chance, Vertrauen in die Nutztierhaltung aufzubauen. Über die Zeit werden vergleichbare Zahlen in der EU vorhanden sein, welche eine gewisse Transparenz bieten. Haltungs- und Hygienemängel werden langfristig abgestellt werden und der Gesundheitsstatus von eingestellten Tieren gewinnt an Bedeutung. Im besten Fall könnte dies in Zukunft auch für den Export eine Rolle spielen. Sollte es außerdem möglich werden, den Import von Tieren und Erzeugnissen aus Tieren zu verhindern, die nicht unter diesen Standards in Bezug auf Antibiotika produziert wurden, könnte sogar die europäische Produktion in Teilen vor Wettbewerbsverzerrung geschützt werden.

Ansprechpartnerin: Dr. Stephanie Michiels-Corsten, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Veterinärwesen und Verbraucherschutz), E-Mail: Michiels-CorstenS@marburg-biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6602

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Schafwollrasen – ein Kooperationsprojekt der Ökomodell-Region mit neuer Managerin

Liebe Landwirtinnen und Landwirte,

seit März 2023 bin ich Ihre neue Ansprechpartnerin für die Ökomodell-Region Marburg-Biedenkopf. Gerne möchte ich mich sowie das neue Projekt der Ökomodell-Region, den Schafwollrasen, näher vorstellen:

Mit dem Schafwollrasen präsentiert die Ökomodell-Region Marburg-Biedenkopf bereits das zweite erfolgreiche Projekt zur Unterstützung der regionalen Schafhalterinnen und Schafhalter. Schon seit 2022 wird Schafwolldünger in Form von Pellets regional produziert und vermarktet. Der Schafwollrasen ist ein bis zu 100 Prozent biologisch abbaubares Vliesgemisch aus Schafswolle und Viskose. In dieses Wollvlies sind Gras- oder Blumensamen eingearbeitet. Mit dem Schafwollrasen stärkt die Ökomodell-Region schon bestehende Strukturen und erweitert die Produktpalette aus Wolle. Insgesamt hebt der Landkreis mit dem Projekt die Bedeutung der Schafhaltung in der Region hervor und leistet damit einen weiteren Beitrag zur Wertschätzung der Schafe sowie der Schäferinnen und Schäfer. Des Weiteren bietet das Produkt in Zukunft das Potential einer wiederkehrenden Wertschöpfung der Ressource Wolle, welche aktuell primär als Abfallprodukt endet.



Präsentieren gemeinsam den Wollrasen: Matthias Kühn von der Firma Heinrich GLAESER Nachf. GmbH, Oliver Stey, Vorsitzender des Hessischen Verbandes für Schafzucht und -haltung, Franziska Henn von der Ökomodell-Region des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Silke Siebelist und Thomas Hilberg, beide Leitende des Gartencenters Marburg, Alexander Ruppel, Technischer Leiter und „Tester“ des Wollrasens im Botanischen Garten Marburg, sowie Reinhard Cronenberg, Teamleiter des Erzeuger-Verbraucher-Dialogs des Landkreises Marburg-Biedenkopf (v.l.)

Falls Sie Anregungen und Ideen für gemeinsame Projekte haben oder wissen möchten was die Ökomodell-Region eigentlich macht, können Sie sich gerne bei mir melden.

Ansprechpartnerin: Franziska Henn, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (FD Landwirtschaft), E-Mail: HennF@Marburg-Biedenkopf.de,
Telefon: 06421 405

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

LLH – Neuer Ansprechpartner im Beratungsteam Ökonomie und Verfahrenstechnik in Korbach

Mein Name ist Florian Wilhelms und ich bin seit dem 1. Oktober 2023 teil des Beratungsteams für Ökonomie und Verfahrenstechnik (FG 11) des LLHs in Korbach.

Meine berufliche Laufbahn begann im Jahr 2016 mit einer Ausbildung zum Landwirt, bei der ich im ersten Lehrjahr bei der Schönthaler Schweinezucht KG in Willebadessen-Schönthal tätig war. Im zweiten Lehrjahr setzte ich meine Ausbildung bei der Kröger GbR in Borgentreich-Natzungen fort. Nach erfolgreichem Abschluss meiner Ausbildung wagte ich den nächsten Schritt und absolvierte von 2018 bis 2022 mein Bachelorstudium in Agrarwirtschaft an der FH Südwestfalen in Soest. Parallel zu meinem Studium vertiefte ich meine Kenntnisse durch Praktika, insbesondere während meiner Zeit als Aushilfe für die „BEM Biomasse, Energie und Maschinenring GmbH“ in Willebadessen-Borlinghausen. Im Dezember 2021 habe ich die Position des Betriebsleiters bei der Schönthaler Schweinezucht KG bis September 2023 übernommen.



Neben meiner formellen Ausbildung und meinen beruflichen Tätigkeiten konnte ich auch wertvolle Erfahrungen auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb sammeln. Insgesamt erstrecken sich meine bisherigen beruflichen Erfahrungen über verschiedene Betriebszweige, darunter Ackerbau, Biogas und Schweinemast.

Seit dem 1. Oktober 2023 kann ich meine Expertise und Leidenschaft für die Landwirtschaft beim LLH am Standort in Korbach einbringen. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner: Florian Wilhelms, Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Beratungsteam Ökonomie und Verfahrenstechnik. E-Mail: florian.wilhelms@llh.hessen.de, Telefon: 0561 7299 606

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)

Infos zum Info-Brief Landwirtschaft

In unserem Info-Brief Landwirtschaft informiert Sie der Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz vom Landkreis Marburg-Biedenkopf per E-Mail über aktuelle Themen, Projekte und Termine aus der Landwirtschaft. Dies ist ein kostenloser Service für Sie.

Die jeweils letzten Ausgaben unseres „Info-Brief Landwirtschaft“ finden Sie unter <http://www.marburg-biedenkopf.de/Info-lw> zum Download.

Wenn Sie den Info-Brief Landwirtschaft nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie eine E-Mail an fblaer@marburg-biedenkopf.de oder schreiben Sie postalisch an FB LRV, Hermann-

Info-Brief Landwirtschaft

Dezember 2023



Jacobsohn-Weg 1, 35039 Marburg. Sie können auch das Formular unter „Abbestellen“ auf www.marburg-biedenkopf.de/info-lw nutzen.

Ansprechpartner: Herr Reinhard Cronenberg, Fachbereich Ländlicher Raum und Verbraucherschutz (Fachdienst Landwirtschaft), E-Mail: CronenbergR@Marburg-Biedenkopf.de, Telefon: 06421 405-6511

[Zurück zur Inhaltsübersicht](#)